

14. GP Alt Chlooster, Guntershausen	1999	aufheben								
<p>Ausgangslage: Das Planungsgebiet gilt als überbaut. Wege und Strassen sind im Eigentum der Gemeinde. Die Umgebungsgestaltung wurde nur teilweise gemäss Gestaltungsplan ausgeführt. Die «hochstämmige Bepflanzung» gemäss Gestaltungsplan wurde nicht realisiert. Nicht mehr geregelt wären die Bestimmungen der Umgebungs- und der Dachgestaltung sowie die Strassenabstände von 4.0 m und 5.0 m.</p>										
<p>Empfehlung: Das Gebiet ist vollständig bebaut. Die Strassenabstände der Baulinien sind heute übergeordnet geregelt. Der Erhalt steht nicht im öffentlichen Interesse. Der Gestaltungsplan kann aufgehoben werden. Den betroffenen Grundeigentümern wird eine Sicherung allfälliger Grenzbaurechte empfohlen. Die bestehenden, rechtmässig erstellten Bauten besitzen Besitzstandsgarantie.</p>										
<p>Öffentliche Interessen:</p> <table border="1" data-bbox="188 1603 1437 1839"> <tr> <td>Bepflanzung, Anzahl Bäume gemäss Gestaltungsplan</td> <td>Nicht vorhanden</td> </tr> <tr> <td>Kleiner Kinderspielplatz: nicht vorhanden</td> <td>Einforderung mit übergeordnetem Gesetz</td> </tr> <tr> <td>Besucherparkplätze, nicht vermietbar</td> <td>Empfehlung der Sicherung per Dienstbarkeit, wenn nicht vorhanden.</td> </tr> <tr> <td>Lärmschutzmassnahmen</td> <td></td> </tr> </table>			Bepflanzung, Anzahl Bäume gemäss Gestaltungsplan	Nicht vorhanden	Kleiner Kinderspielplatz: nicht vorhanden	Einforderung mit übergeordnetem Gesetz	Besucherparkplätze, nicht vermietbar	Empfehlung der Sicherung per Dienstbarkeit, wenn nicht vorhanden.	Lärmschutzmassnahmen	
Bepflanzung, Anzahl Bäume gemäss Gestaltungsplan	Nicht vorhanden									
Kleiner Kinderspielplatz: nicht vorhanden	Einforderung mit übergeordnetem Gesetz									
Besucherparkplätze, nicht vermietbar	Empfehlung der Sicherung per Dienstbarkeit, wenn nicht vorhanden.									
Lärmschutzmassnahmen										
<p>Begründung zur Aufhebung: Der Gestaltungsplan wird aufgehoben. Die im öffentlichen Interesse stehende Bepflanzung wurde nicht gemäss dem Gestaltungsplan umgesetzt und kann nachträglich nicht mehr realisiert werden. Es bestehen somit keine öffentlichen Interessen, die einen Erhalt rechtfertigen würden.</p>										